

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Sitzungstag: 1. Dezember 2020

Sitzungsbeginn: 19:00
Sitzungsende: 22:15

Sitzungsort: in der Nibelungenhalle

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.11.2020 (öffentlicher Teil) und Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung
2. Aktualisierte Gebührenkalkulationen für die Bereiche Wasserversorgung und Entwässerung - Vorstellung der Ergebnisse durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
- 2.1 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- 2.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
3. Mitgliedschaft bzw. Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
4. Anordnung der Baulandumlegung Zwölfte Änderung Bebauungsplan "Gewerbepark Großmehring-Kösching" (InterPark)
- 4.1 Umlegungsanordnung
- 4.2 Übertragung des Verfahrens auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
5. Bebauungsplan "Südring Nord" in Demling
- 5.1 Aufstellungsbeschluss
- 5.2 Umlegungsanordnung
- 5.3 Übertragung des Verfahrens auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
6. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

1. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.11.2020 (öffentlicher Teil) und Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung**

Sachverhalt:

Die öffentliche Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2020 wurde entsprechend der Geschäftsordnung den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung (Tagesordnungspunkte 8, 10, 11, 12, 13) wurden verlesen und ohne Einwendungen genehmigt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden verlesen:

Bestellung von Janko Wachsmuth zum Bauhofleiter:

Herr Janko Wachsmuth wird rückwirkend zum 01.07.2020 zum Bauhofleiter bestellt.

Anfrage zur Änderung des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Fluderbuckel“:

Der Nutzungsänderung in der Ingolstädter Straße 77 von einer Filiale der Fa. KiK hin zu einem Markt der Fa. Tedi wird zugestimmt.

Vergabe der Energieberatungsleistungen für kommunale Liegenschaften:

Die Gemeinde Großmehring beauftragt die ENERGEX Energiespartechnik GmbH, 89160 Dornstadt mit der Erstellung und Präsentation eines Sanierungskonzeptes für den Bauhof, die Feuerwehrehäuser in Großmehring und Demling, den Kindergarten Großmehring und die Nibelungenhalle gemäß den Angeboten vom 19.10.2020 sowie mit der Abwicklung des staatlichen Zuschusses.

Die von der ENERGEX zu erstattenden Eigenanteile werden in Klimaschutzmaßnahmen nach dem Programm "Saubere Luft" der ENERGEX investiert.

Abschluss eines Getränkelieferungsvertrags für die Nibelungenhalle und die Gaststätte Sperling:

Die Gemeinde Großmehring führt den Getränkelieferungsvertrag für die Nibelungenhalle und die darin befindliche Gaststätte auf Grundlage des Angebots vom 15.09.2020 mit der HERRNBRÄU GmbH auf weitere zehn Jahre befristet fort. Vertragsbeginn ist der 01.12.2020.

Vergabe der Arbeiten zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses für das neue Rathaus:

Die Gemeinde Großmehring nimmt das Angebot der Deutsche Telekom Business Solutions GmbH, 81673 München in Höhe von 27.802,28 € an.

Die Angebotsannahme steht unter dem Vorbehalt der Förderzusage oder der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die Regierung von Oberbayern.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 19 Sitzungstag: 01.12.2020

2. Aktualisierte Gebührenkalkulationen für die Bereiche Wasserversorgung und Entwässerung - Vorstellung der Ergebnisse durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

2.1 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Beschluss: 19 : 0

Es werden eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,15 €/m³ und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,37 €/m² festgesetzt.

Beschluss: 19 : 0

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großmehring folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenscheid Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

19

Sitzungstag:

01.12.2020

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

19

Sitzungstag:

01.12.2020

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 2,27 €
 - b) pro m² Geschossfläche 9,93 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

19

Sitzungstag:

01.12.2020

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,15 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Der Nachweis wird durch Vorzeigen des Zählers bei der Gemeinde vor dem Einbau und nach dem Ausbau erbracht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.
- Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

19

Sitzungstag:

01.12.2020

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Grundstücks-kategorie oder Stufe	Versiegelungsgrad oder Grundstücksabflussbeiwert	befestigte und bebaute Fläche (in % von/bis)	Charakterisierung der Bebauung und Befestigung des Grundstücks
0	Einzelveranlagung	0 – 9	
1	0,1	10 – 18	minimal
2	0,2	19 – 29	gering
3	0,3	30 – 46	normal
4	0,5	47 – 63	hoch
5	0,7	64 – 90	sehr hoch
6	0,9	91 – 100	maximal

Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 9% wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen 1 bis 6 lt. obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches der Stufen 1 bis 6 erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen 1 bis 6 erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
- (4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

- (5) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden ab einer Mindestgröße von 4m³ pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zu Grunde zulegenden Fläche abgezogen. Der Nachweis einer eingebauten Zisterne obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser kann durch Vorlage eines Lieferscheins oder einer Rechnung erfolgen.
- (6) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstückes dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert).
- (7) Für die Entscheidung sind die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,37 € pro m² pro Jahr.

§ 10b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 1,00 €.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

§ 12

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt – bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Das Entstehen der Gebührenschuld wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Die Höhe der Gebührenschuld ändert sich bzw. die Gebührenschuld endet mit dem Tag, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern. Die Regelung aus Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Eigentumsübergangs unter Berücksichtigung der Regelung aus Abs. 2 Satz 1.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Satzung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

2.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Beschluss: 6 : 13

Es werden eine Grundgebühr in Höhe von 84,00 €/Jahr für den kleinsten Zähler und eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 3,10 €/m³ festgesetzt.

Beschluss: 1 : 18

Es werden eine Grundgebühr in Höhe von 126,00 €/Jahr für den kleinsten Zähler und eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,80 €/m³ festgesetzt.

Beschluss: 17 : 2

Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden jeweils um 25% erhöht. Es werden somit eine Grundgebühr in Höhe von 105,00 €/Jahr für den kleinsten Zähler und eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,25 €/m³ festgesetzt.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

Beschluss: 17 : 2

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großmehring folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,70 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,40 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)
 - bis Q_n 2,5 jährlich 105,00 Euro
 - bis Q_n 6 jährlich 252,00 Euro
 - bis Q_n 10 jährlich 420,00 Euro
 - bis Q_n 15 jährlich 630,00 Euro
 - über Q_n 15 jährlich 900,00 Euro
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)
 - bis 4 m³/h jährlich 105,00 Euro
 - bis 10 m³/h jährlich 252,00 Euro
 - bis 16 m³/h jährlich 420,00 Euro
 - bis 25 m³/h jährlich 630,00 Euro
 - über 25 m³/h jährlich 900,00 Euro

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

19

Sitzungstag:

01.12.2020

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,25 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr ebenfalls 2,25 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Grundsätzlich erfolgt die Abgabe nur über Wasserzähler.

§ 11 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses – bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Das Entstehen der Gebührenschuld wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Bei einem Eigentumswechsel entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Eigentumsübergangs unter Berücksichtigung der Regelung aus Satz 1.
- (3) Die Gebührenschuld bei der Verbrauchsgebühr endet mit dem Tag des Ausbaus des Wasserzählers oder beim Eigentumswechsel mit dem Tag des Eigentumsübergangs an den neuen Eigentümer. Das Ende der Gebührenschuld bei der Grundgebühr bemisst sich nach Abs. 2 Satz 1.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

19

Sitzungstag:

01.12.2020

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Satzung vom 28.05.2013 außer Kraft.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

3. Mitgliedschaft bzw. Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Beschluss: 15 : 4

Die Gemeinde Großmehring arbeitet in Bezug auf die kommunale Verkehrsüberwachung in Zukunft mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern zusammen.

Der Gemeinderat hat die Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2020, und den aktuellen Entwurf einer Zweckvereinbarung zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt nunmehr den Abschluss der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes“ mit dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn, in der vorliegenden Entwurfsfassung.

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 VS in § 2 Abs. 1 und 2 der Zweckvereinbarung im nachfolgend genannten Umfang übertragen (Aufgabenübertragung):

- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a (ruhender Verkehr)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c (Sonderverkehrszeichen)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben c und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)

Die Geltungsdauer der Zweckvereinbarung wird gemäß § 6 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfes auf zwei Jahre ab Wirksamwerden – unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 VS – festgelegt.

4. Anordnung der Baulandumlegung Zwölfte Änderung Bebauungsplan "Gewerbepark Großmehring-Kösching" (InterPark)

4.1 Umlegungsanordnung

Beschluss: 18 : 1

Die Umlegung für die Zwölfte Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Großmehring-Kösching“ (InterPark) wird nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

4.2 Übertragung des Verfahrens auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt

Beschluss: 19 : 0

Das Verfahren zur Umlegung für die Zwölfte Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Großmehring-Kösching“ (InterPark) wird auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) übertragen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

5. Bebauungsplan "Südring Nord" in Demling

5.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss: 19 : 0

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB zur Ausweisung von Wohnbauflächen die Aufstellung des Bebauungsplans „Südring Nord“ im Ortsteil Demling.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern der Gemarkung Demling:

Fl.Nr. 406, Teilfläche	Ackerland
Fl.Nr. 50, Teilfläche	Ackerland
Fl.Nr. 408	gemischte Nutzung

Gesamtfläche: ca. 6.800 m²

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird dabei wie folgt begrenzt durch folgende Flur-Nummern bzw. Teilflächen (Tf). der Gemarkung Demling:

im Norden	durch Fl.Nr. 43/2	Wohnbaufläche
im Osten	durch Fl.Nr. 403	landwirtschaftlicher Weg
und	durch Fl.Nr. 406 (Tf.)	Ackerland
im Süden	durch Fl.Nr. 410	Straße (Südring)
im Westen	durch Fl.Nr. 50 (Tf.)	gemischte Nutzung
und	durch Fl.Nr. 47	gemischte Nutzung

Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Angebot eines qualifizierten Fachbüros einzuholen, welches mit der Erstellung der Planungsunterlagen beauftragt werden soll, und dieses Angebot dem Gemeinderat vorzulegen.

5.2 Umlegungsanordnung

Beschluss: 19 : 0

Die Umlegung für den Bebauungsplan „Südring Nord“ im Ortsteil Demling wird nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

5.3 Übertragung des Verfahrens auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt

Beschluss: 19 : 0

Das Verfahren zur Umlegung des Bebauungsplans „Südring Nord“ im Ortsteil Demling wird auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) übertragen.

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Zahl der Mitglieder: **21** anwesend: **19** Sitzungstag: **01.12.2020**

6. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister

Stefan Mirbeth
Schriftführer